



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds Kloster Wülfinghausen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung von Gästen, der Vermietung von Tagungsräumen, sowie aller weiteren für den Gast erbrachten Lieferungen und Leistungen des Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds Kloster Wülfinghausen, im folgenden „Tagungsstätte“ genannt.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Zimmer, der Tagungsraum und alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen bei der Tagungsstätte bestellt und von dort zugesagt worden sind.
- (2) Vertragspartner sind die Tagungsstätte und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt (Gruppenvertrag), haftet er der Tagungsstätte gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, soweit der Tagungsstätte eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

### § 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Tagungsstätte ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten weiteren Leistungen zu erbringen.
- (2) Kann die Tagungsstätte das zugesagte Zimmer bzw. die Leistungen nicht bereitstellen, ist sie verpflichtet für gleichwertigen Ersatz zu sorgen – soweit zumutbar – auch außerhalb des Hauses. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag werden hierdurch nicht berührt.

### § 4 Preise, Leistung, Zahlung

- (1) Der Gast ist verpflichtet, für die ihm überlassenen Zimmer und für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten Preise der Tagungsstätte zu zahlen.  
Das gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der Tagungsstätte an Dritte (z. B. von Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellte Speisen, Getränke und sonstiger Leistungen).
- (2) Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gültige Umsatzsteuer mit ein (Bruttopreis).
- (3) Die Preise können außerdem von der Tagungsstätte geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der vereinbarten Leistung (Anzahl Zimmer, Aufenthaltsdauer usw.) wünscht und die Tagungsstätte dem zustimmt.
- (4) Generell sind Rechnungen sofort ohne Abzug nach Rechnungsstellung auf das auf der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Die Tagungsstätte ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
- (5) Der Gast kann nur unstrittige oder rechtskräftige Forderungen mit Forderungen der Tagungsstätte aufrechnen oder mindern.

### § 5 Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung) und Nichtinanspruchnahme

- (1) Ein Rücktritt des Gastes von dem mit der Tagungsstätte geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Tagungsstätte. Änderungen und Teilstornierungen müssen ebenfalls schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.  
Erfolgt diese nicht, so hat der Gast den vertraglich vereinbarten Preis auch dann zu zahlen, wenn er die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- (2) Dies gilt nicht, wenn dem Gast ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.



- (3) Der Gast hat die Möglichkeit, die bestellten Leistungen bis 15 Tage vor dem Anreiseternin schriftlich zu stornieren. Eine Bearbeitungsgebühr von 20 € wird erhoben. Bei einer späteren Stornierung erhebt die Tagungsstätte Ausfallkosten in Höhe von 50 % der bestellten Leistungen bei einer Absage zwischen 14 - 4 Tage vor Anreiseternin; in Höhe von 100 % der bestellten Leistungen bei einer Absage ab 3 Tage vor Anreiseternin.
- (4) Bei einer Tagungsbuchung sind folgende Stornierungsfristen zu beachten:
- a. Die vollständige Stornierung ist bis 8 Wochen vor der Anreise möglich. Eine Bearbeitungsgebühr von 20 € wird berechnet.
  - b. Spätere Stornierungen haben die folgenden Ausfallkosten zur Folge:
    - Ab 8 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn: 40% der Tagessätze
    - Ab 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn: 60% der Tagessätze
    - Ab 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn: 90% der Tagessätze
    - Ab 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der Tagessätze

#### **§ 6 Rücktritt der Tagungsstätte**

- (1) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nach einer von der Tagungsstätte gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist die Tagungsstätte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Die Tagungsstätte ist darüber hinaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
1. Höhere Gewalt oder andere von der Tagungsstätte nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
  2. Zimmer oder Veranstaltungsräume unter falschen Angaben des Gastes (der Person oder des Zwecks betreffen) gebucht wurden.
  3. Die Tagungsstätte die begründete Annahme hat, dass durch die Inanspruchnahme der Leistungen das Ansehen, die Sicherheit, oder die reibungslosen Geschäftsabläufe der Tagungsstätte gefährdet sind, ohne dass dies dem Verantwortungsbereich der Tagungsstätte zuzuordnen ist.
- (3) Bei berechtigtem Rücktritt der Tagungsstätte besteht kein Schadensersatzanspruch des Gastes.

#### **§ 7 Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Zimmer**

- (1) Der Gast hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- (2) Reservierte Zimmer stehen dem Gast am Anreisetag gemäß vereinbarter Anreisezeit (Infobrief) zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.
- (3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer nach Ende der Veranstaltung zu räumen und der Tagungsstätte zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 8 Haftung der Tagungsstätte**

- (1) Die Tagungsstätte haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Tagungsstätte die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ausgenommen sind auch Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Verletzung vertragstypischen Pflichten der Tagungsstätte beruhen.

Auftretende Störungen oder Mängel behebt die Tagungsstätte bei Erlangung der Kenntnis oder auf Rüge des Gastes schnellstmöglich. Der Gast ist verpflichtet, alles Zumutbare dazu beizutragen die Störung zu beheben und den Schaden möglichst gering zu halten. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Tagungsstätte diese Störungen nicht zu vertreten hat.



**Kloster  
Wülfinghausen**

Klosterkammer Hannover

- (2) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Gästezimmern. Die Tagungsstätte übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Gefährdung sind die Aufstellung von Gegenständen vorher mit der Tagungsstätte abzustimmen. Das Anbringen von Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Wird dem Gast ein Stellplatz zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag für das Fahrzeug zustande. Für auf dem Grundstück der Tagungsstätte abgestellte Fahrzeuge oder deren Inhalt übernimmt die Tagungsstätte grundsätzlich keine Haftung, wenn diese entwendet oder beschädigt werden.

**§ 9 Haftung des Gastes**

- (1) Der Gast haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch ihn selbst oder Dritte aus seinem Verantwortungsbereich verursacht werden (z. B. Fehlalarm Brandmeldeanlage). Soweit die Tagungsstätte für ihre Gäste auf deren Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt, ist der Gast für eine pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.
- (2) Der Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung mit der Tagungsstätte.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beherbergungsverträge bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Tagungsstätte. Soweit ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Tagungsstätte.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.